

WEISUNGEN

vom 15. November 2010

über die Ausführung und Evaluierung der Maturaarbeit (MA) in den kantonalen Gymnasien/Kollegien

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann oder Frau.

1. Gesetzliche Grundlagen

Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 / Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR).

Teilrevision des eidgenössischen Maturitätsanerkennungsreglements (MAR), die von der EDK am 14. Juni 2007 und vom Bundesrat am 27. Juni 2007 beschlossen wurde.

Empfehlungen der CIIP vom 12. Juni 1997 bezüglich der Maturaarbeit.

Kantonales Reglement vom 10. Juni 2009 über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen.

2. Ziele der Maturaarbeit

Die vorliegenden Weisungen setzen die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und die Umsetzung der Maturaarbeiten der Kandidaten der gymnasialen Maturität im Kanton Wallis fest.

Mit den vorliegenden Weisungen soll eine Vereinheitlichung bezüglich der praktischen Umsetzung und den Anforderungen, die die Walliser Kollegien stellen, erreicht werden.

Wie bereits für alle Fächer im Rahmenlehrplan festgelegt, müssen auch für die Maturaarbeit die Ziele bezüglich Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhalten erreicht werden.

a) Kenntnisse

Der Schüler vertieft ein Thema, das sich auf eines oder mehrere Studienbereiche bezieht. Er ist fähig, die erworbenen Kenntnisse zu verknüpfen.

b) Fertigkeiten

Der Schüler muss fähig sein:

- eine Recherchemethode anzuwenden (Problemanalyse, Strukturieren der Schritten, Synthese der Resultate);
- einen strukturierten Bericht schriftlich zu erarbeiten und mündlich zu präsentieren;
- die Voraussetzungen und die Herausforderungen einer These, einer Theorie oder einer Problematik anzugehen;

c) Verhalten

Während seines ganzen Vorgehens stellt der Schüler folgendes Verhalten unter Beweis:

- Selbstständiges Arbeiten;
- Entscheidungsfähigkeit;
- Persönliche Organisation;
- Wahrheitsgetreue Verwaltung von Quellen und Ressourcen.

3. Bestimmungen über die Umsetzung

Die Maturaarbeit muss sich auf eine oder mehrere Studienbereiche beziehen. Sie kann als Grundlage für eine fächerübergreifende Zusammenarbeit dienen.

Die Themenbereiche werden von der Schule vorgeschlagen. Der Schüler wählt innerhalb dieser Themenbereiche ein spezifisches Thema für seine Maturaarbeit. Das gewählte Thema benötigt die Zustimmung der Lehrperson/en, die die Arbeit betreut/betreuen.

Der Schüler muss, alleine oder in einer Gruppe (max. 3 Schüler), eine selbstständige und authentische Arbeit von einem gewissen Umfang erstellen. Diese Arbeit beinhaltet einen Text oder einen schriftlichen Kommentar und eine mündliche Präsentation. Bei einer Gruppenarbeit muss die Rolle eines jeden Schülers für die Abfassung der schriftlichen Arbeit und die mündliche Präsentation genau geklärt sein.

Die Maturaarbeit wird von den Schülern zwischen dem Anfang des 2. Semesters des 4. Jahres und dem Ende des 1. Semesters des 5. Jahres erstellt. Der Aufwand der geleisteten Arbeit entspricht einer Wochenstunde, die im Stundenplan der 5. Klasse vorgesehen ist.

In den ersten Jahren der Ausbildung im Gymnasium werden den Schülern im Unterricht Kompetenzen vermittelt, die für die Erarbeitung der Maturaarbeit nötig sind (Beispiele: Umgang mit Textverarbeitungssystemen, Erstellen eines Konzeptes oder einer Bibliografie, Analyse von Dokumenten, Quellenrecherche, Erstellen eines Dossiers, mündlicher Ausdruck, Kommunikation usw.). In der ersten Phase der Arbeit werden diese Kompetenzen entwickelt. Dazu kommen insbesondere das Erlernen der Fähigkeit in einem Team zu arbeiten (zuhören, kommunizieren, im Plenum darlegen) und vor allem die Einführung in die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens.

Die Lehrperson **betreut** in regelmässigen Abständen und gemäss dem Zeitplan, den jede Schule festlegt, die Arbeit der Schüler. Während der gesamten Umsetzung der Arbeit führt der Schüler in Zusammenarbeit mit der betreuenden Lehrperson ein Dokument, in dem die Zwischenschritte und eine schriftliche Bilanz festgehalten sind. Dieses wird zum Schluss der betreuenden Lehrpersonen zusammen mit der Maturaarbeit abgegeben, um dem Experten anlässlich der Schlussbewertung einen Einblick in das Vorgehen zu geben.

Mit der Zustimmung der Lehrperson kann der Schüler seine Maturaarbeit in einer anderen Sprache verfassen.

4. Form der Präsentation und Bewertung

Gemäss Artikel 10 des Reglements über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen, muss die Maturaarbeit **schriftlich** und **mündlich** (vor einem Publikum, das mindestens aus dem / den verantwortlichen Lehrer / Lehrern und einem von

der Schule bestimmten Experten besteht) präsentiert werden. Wird die Maturaarbeit in der Form einer kreativen Arbeit gestaltet (Musik, bildnerisches Gestalten, literarisches Schaffen usw.), ist ein schriftlicher Bericht zwingend (dieser Bericht beinhaltet die Darlegung der Ziele, der Erfahrungen und einige Überlegungen zur Arbeit).

Der Umfang der Arbeit wird von der Lehrperson festgelegt und zusammen mit den methodischen Richtlinien dem Schüler kommuniziert. Grundsätzlich sollte der Umfang der Arbeit pro Schüler 20 Standardseiten nicht überschreiten; dies gilt ebenfalls für Gruppenarbeiten (Anhang nicht eingeschlossen).

Die Schlussbewertung basiert auf der Umsetzung des Projekts, des schriftlichen Dokuments und der mündlichen Präsentation.

Die Leistung und die Arbeit des Schülers werden gemäss Artikel 22 des Reglements vom 10. Juni 2009 über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen beurteilt und auf einer Skala von 1 bis 6 auf $\frac{1}{2}$ Punkte bewertet.

Auf dem Maturazeugnis werden der Titel der Maturaarbeit sowie die erhaltene Note aufgeführt.

Entsprechend dem Artikel 41, Absatz 2, 3 und 4 des Reglements vom 10. Juni 2009 steht jenem Schüler, der die Maturaprüfungen nicht besteht und der seine Maturaarbeit neu schreiben will, die Periode von Ende August bis Anfang Mai für eine Verfassung einer neuen Arbeit zur Verfügung.

Bei einem Misserfolg am Ende des 4. Jahres beendet der Schüler seine Maturaarbeit während dem ersten Semester des Jahres, das er wiederholt. Aufgrund berechtigter Gründe, darf er eine neue Maturaarbeit verfassen.

Jeder Betrug, einschliesslich Plagiat, hat die Note 1 zur Folge.

5. Rahmenbedingungen

Das Departement schafft günstige Voraussetzungen für die Maturaarbeit, vor allem was die Leitung der Maturaarbeit, die Weiterbildung der Lehrpersonen, die Anstellungspolitik der Lehrer und die Bereitstellung der Infrastruktur betrifft.

Die Schuldirektion achtet darauf, dass genügend Themen für Maturaarbeiten vorliegen, um den Schülern eine echte Wahl zu garantieren. Die Wahl des Schülers wird akzeptiert unter der Voraussetzung, dass die Verfügbarkeit, die Ressourcen und die Organisation innerhalb der Schule, die Qualität der Betreuung (ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Studienbereiche) es erlauben.

Die Schuldirektion überprüft die Anforderungen betreffend Form, Inhalt und Bestimmungen. Sie erstellt ein internes Dokument, worin der Zeitplan und die Bestimmungen bezüglich Umsetzung und Evaluation der Arbeiten festgehalten sind.

Für die **Entlöhnung** der Organisation und der Begleitung der Maturaarbeiten verfügt die Schuldirektion im Rahmen der Organisation des darauf folgenden Schuljahres und basierend auf den Schülerzahlen des 4. Jahres einen Stundenpool, der vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport zugeteilt wurde. Die Schuldirektion verteilt den Stundenpool, der auf die 23stel berechnet ist, unter den Lehrpersonen, welche die Maturaarbeiten begleiten, während die betroffenen Schüler das 5. Jahr absolviert.

Lehrpersonen mit einer Vollzeitanstellung, die Maturaarbeiten betreuen, werden höchstens zu 100 % entlohnt (z.B. 23 Stunden und 2 Maturaarbeiten: 23 / 23). Die Schuldirektion ist für die Kontrolle und die Kompensation der MA dieser Lehrpersonen verantwortlich.

Lehrpersonen mit einer Teilzeitanstellung werden für die Anzahl Unterrichtsstunden entlohnt, zu der die Anzahl betreuten Maturaarbeiten bis zu einem Total von 23/23 hinzukommen.

Diese Weisungen treten für das Schuljahr 2010/2011 in Kraft. Sie widerrufen und ersetzen die Weisungen vom 10. Dezember 2004 zum gleichen Thema.

Der Vorsteher des Departements für
Erziehung, Kultur und Sport



Claude Roch, Staatsrat

Sitten, 24. November 2010